

12. Hat der für mehrere Jahre bestellte Agent einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Kommittent, durch äußere Umstände hierzu genötigt, vor Ablauf der Vertragsfrist die Produktion einstellt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1892 i. S. W. Schm. (Bekl.) w. B. und v. d. B. (Pl.) Rep. I. 149/92.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger haben den Beklagten für die Dauer von zehn Jahren zu ihrem Generalagenten für den ausschließlichen Export ihrer Streichholzfabrikate bestellt. Schon im dritten Vertragsjahre vereinigten sie sich mit drei anderen holländischen Streichholzfabriken zu einer Aktiengesellschaft und teilten dem Beklagten mit, daß ihre Firma erloschen sei und sie keine weiteren Aufträge mehr annehmen könnten. Ihrer Klage auf Bezahlung von Geldern, welche der Beklagte eingezogen hatte, setzte dieser eine Gegenforderung entgegen, indem er Schadensersatz wegen Vertragsbruches forderte.

Das Oberlandesgericht zu Hamburg hat im wesentlichen nach dem Klagantrage verurteilt, und die vom Beklagten dagegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Inhalt des Agenturvertrages besteht darin, daß dem Agenten das Recht übertragen wird und er die Pflicht übernimmt, dauernd für den Umsatz der Ware seines Kommittenten in einem mehr oder weniger begrenzten Gebiete zu sorgen und hierbei dessen Interesse zu wahren, daß jedoch der Agent in kein Dienstverhältnis zum Kommittenten tritt, daher auch die von diesem zugesagte Vergütung sich nicht als Lohn für bestimmte, dauernde Dienstleistungen darstellt, sondern als nach dem vom Agenten erzielten Erfolge bemessener Gewinn desselben. Hiernach unterscheidet sich dieser Vertrag von der Dienstmiete dadurch, daß er nicht auf bestimmte, nach allgemeiner oder besonderer Weisung des Kommittenten als Dienstherrn zu verrichtende Arbeiten gerichtet ist, daß folgerweise auch kein bestimmter Lohn für solche Arbeiten zugesichert wird. Mit dem Werkverdinge besteht die Ähnlichkeit, daß für einen Erfolg bezahlt wird; allein dieser Erfolg ist kein von vornherein bestimmter, abgegrenzter, hängt nicht ausschließlich vom Agenten, sondern von dessen Thätigkeit, von der Leistungsfähigkeit des Kommittenten und außerdem noch von äußeren, von der Willkür beider unabhängigen Umständen ab, sodaß auch eine sichere, bestimmte Höhe der zu verdienenden Provision nicht von vornherein in Aussicht genommen werden kann. Dieser Vertrag ist daher nicht nach den Vorschriften über Dienstmiete oder Werkverding, sondern nach den aus seinem besonderen Inhalte sich ergebenden Folgerungen, unter Berücksichtigung der im Handelsverkehre geltenden Gebräuche, der Grundsätze vom redlichen Vertragsvollzuge und der Billigkeit zu

beurteilen, und es muß danach der Wille der Parteien ermittelt werden (Artt. 278, 279 H.G.B.). Durch diesen Vertrag wird nun dem Agenten für die bestimmt verabredete oder für angemessene Dauer die Aussicht auf einen Erwerb eröffnet, er wird veranlaßt seine Geschäftseinrichtungen mit Rücksicht auf seine Stellung zu treffen, sich kollidierender Verbindungen zu enthalten, und es muß deshalb als Vertragswille beider Teile angenommen werden, daß dem Agenten diese Erwartung nicht durch willkürliche Kündigung entzogen werden dürfe. Deshalb gebührt demselben wegen ungerechtfertigter Kündigung Schadensersatz.

Vgl. u. a. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 2 Nr. 77 S. 331, Bd. 6 Nr. 37 S. 180, Bd. 23 Nr. 109 S. 329.

Andererseits aber mußte der Agent schon bei Eingehung des Vertrages in Betracht ziehen, daß sein vom Erfolge bedingter Verdienst nicht lediglich von seiner Thätigkeit, sondern an sich und in Bezug auf seine Höhe von äußeren Verhältnissen der verschiedensten Art abhängt, welche Verhältnisse auch für die Leistungsfähigkeit seines Kommittenten bestimmend sind. Er kann nicht darauf rechnen, daß dieser stets in gleichem Umfange und in gleicher Weise produzieren oder anschaffen, daß er die Preise fortbauern so stellen werde, daß er ohne Rücksicht auf seine eigene Geschäftslage und seinen eigenen Vorteil dem Agenten einen gleichmäßig lohnenden Geschäftsbetrieb ermögliche. Es kann also auch nicht Vertragswille sein, daß der Kommittent zu seinem eigenen Schaden produziere oder anschaffe und verkaufe und seinen Geschäftsbetrieb selbst dann fortsetze, wenn dies nur noch mit Aufopferung eigenen Vermögens geschehen könnte. Vielmehr muß der Agent auch die Folgen ungünstiger Konjunkturen tragen und kann daher auch dann, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen und für den Fall vorzeitiger Auflösung eine Vertragsstrafe festgesetzt ist, weder Schadensersatz noch Strafe in dem Falle fordern, wenn die vorzeitige Auflösung des Verhältnisses infolge der Unmöglichkeit eines lohnenden Fortbetriebes des Geschäftes erfolgt ist. Bei dem oben hervorgehobenen Unterschiede zwischen dem Agenturvertrage und der Dienstmiete kann der in I. 19 §§ 9, 10. I. 38 Dig. loc. 19, 2 enthaltene Grundsatz, daß denjenigen allein die Wirkung treffen soll, in dessen Person die Ursache eingetreten ist, um deswillen keine Anwendung finden, weil die Ursache (hier die Unmöglichkeit lohnenden Weiterbetriebes des Geschäftes)

den Kommittenten und den Agenten gleichmäßig trifft, da der letztere keine ausschließlich von seiner eigenen Leistungsfähigkeit abhängigen Dienste, sondern die Mitwirkung zu einem für beide Teile gemeinsamen, von der gleichen Ursache für beide bedingten Erfolge übernommen hat. Der zwischen den Prozessparteien abgeschlossene Vertrag führt zu keinem anderen Ergebnisse, ist vielmehr in gleicher Weise auszulegen. Die Kläger haben sich nicht zu bestimmten Leistungen hinsichtlich des Exportes verpflichtet, dem Beklagten keinen bestimmten Absatz garantiert, denselben zwar im § 3 zum Abschlusse von Exportverträgen ermächtigt, jedoch die Feststellung der Preise und Konditionen sich vorbehalten. Danach hängt die Höhe der im § 7 dem Beklagten zugesicherten Provisionen von den Geschäften ab, welche ihm nach der Thätigkeit und Leistungsfähigkeit der Kläger und deren Preisbestimmung (von arglistigem Verfahren dabei abgesehen) ermöglicht wurde. Es kann übrigens dahingestellt bleiben, wie weit hiernach der Beklagte von den Klägern abhängig war; denn nach dem Vorausgeschickten ist jedenfalls der Grund im Berufungsurteile zutreffend, daß für die Kläger keine Verpflichtung bestanden habe, den Betrieb unter erheblichen eigenen Opfern lediglich in Rücksicht auf einen dem Beklagten bei Ausführung seiner Aufträge zufließenden Provisionsverdienst fortzusetzen.

Danach kann es nur noch auf die Feststellung des Berufungsgerichtes ankommen, daß die Kläger den Betrieb nicht aus freier Willkür, sondern nur deshalb eingestellt haben, weil dessen Fortsetzung für sie ruinös geworden wäre.“ (Es folgt sodann die Ausführung, daß die gegen diese Feststellung erhobenen Angriffe unbegründet seien.)